

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Ur. 1.

Berlin, Donnerstag, den 11. Januar 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 1.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Stolberg S. 2. — 2. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidung auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294) S. 2. — 3. Schifffahrtsangelegenheiten: Betr. Statistik der Seeschifffahrt S. 2. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 3. Betr. Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure S. 3.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 3. — 2. Dampfesselüberwachungsvereine S. 4. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Herstellung von Zelluloidwaren und Zelluloidlagerräumen S. 4. — 4. Gewerbeaufsicht: Betr. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1911 S. 5. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Ausführung der A.V.D. im Bereiche der Bergverwaltung S. 5. Betr. Ausführung der A.V.D. im Bereiche der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft S. 6. Betr. Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein S. 7. Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 A.V.G.) S. 7. Betr. Aufsichtsbefugnisse gegen Krankenkassen (§ 45 A.V.G.) S. 7. Betr. Festsetzung der Durchschnittssteuer gemäß § 10 SUVG. S. 8.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung der Gewerbeschullehrerinnen S. 8. 8. Betr. gewerbliche Privatschulen S. 9. Übersicht über die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 10. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Zeichnkurse für Praktiker S. 11. — 3. Fachschulen: Betr. Technikum (Baugewerkschule) in Bremen S. 11.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 11.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

dem Kommerzienrat Otto Kromschöder in Osnabrück den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,

dem Kaufmann Albert Dzialoszynski in Berlin, dem Kaufmann Heinrich Marzahn in Charlottenburg, dem Fabrikbesitzer und Bankier Franz Limper in Necklinghausen und dem Fabrikanten Heinrich Peine in Hildesheim den Charakter als Kommerzienrat sowie

dem Fuhrwerksbesitzer und Spediteur Alexander Grund in Altona den Charakter als Kommissionsrat zu verleihen.

Es sind versetzt worden:

zum 1. Januar 1912 der Gewerbeassessor Schmidt in Bohwinkel nach Lingen

zur Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion;

zum 15. Januar 1912 der Gewerbeinspektor Dr. Brandes in Gleiwitz nach Oppeln unter Verleihung der etatmäßigen Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der dortigen Regierung;

zum 1. Februar 1912 der Gewerbeassessor Dr. Syrup in Düsseldorf-Stadt nach Gleiwitz zur Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion;

zum 1. März 1912 der Gewerbeassessor Behlmann in Osnabrück nach Berlin zur Verwaltung der Gewerbeinspektion Berlin S.;

zum 1. April 1912 die Gewerbeassessoren Dr.-Ing. Hesse in Frankfurt a. M.-Land nach Osnabrück, Dr. Schwantke in Dortmund nach Halle a. S., Dr. Littler in Halle a. S. nach Ratibor, Dr.-Ing. Siemonsen in Görlitz nach

Frankfurt a. M.-Land, Bollmeyer von Berlin S. nach Schweidnitz, Schirmer von Breslau-Land nach Potsdam, Emmel von Oppeln nach Dortmund, Winterhager von Schweidnitz nach Merseburg, Gebhardt von Meiße nach Cassel, Ahrens von Hagen nach Berlin N., Blandszun von Merseburg nach Breslau-Land, Marczinowski in Ratibor nach

Hagen i. W., Uthemann von Berlin N. nach Meiße, Salm von Potsdam nach Kiel, Utsch von Kiel nach Görlitz, Goeldner von Cassel nach Bohwinkel und Grimm von Berlin O. nach Oppeln.

Der Regierungsassessor Bothe in Liegnitz ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Liegnitz ernannt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in Stolberg.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Stolberg ist auf 24 erhöht worden.

2. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidung auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb. 9872. Entscheidung vom 29. Dezember 1911.

Bidets, auch solche, die mit Irrigatoren verbunden sind, zählen zu den Gruppen C und D, und Rauchutensilien, insoweit sie Hausgeräte darstellen und nicht aus edlen Metallen gefertigt sind, zu den Gruppen A und C des § 6 des Gesetzes.

In Spezialgeschäften für Glas, Porzellan, Haus- und Küchengerätschaften dürfen nach Herkommen und Gebrauch neben diesen Waren (Gruppe C) die folgenden Gegenstände geführt werden:

- a) Schreibzeuge und Schreibutensilien aus Glas, Porzellan, Steingut oder Ton, auch wenn sie mit geringer Metallmontage versehen sind, sowie einheitliche Schreibgarnituren, soweit sie in den Hauptbestandteilen aus Glas, Porzellan, Steingut oder Ton bestehen,
- b) Uhren, deren Gehäuse aus Glas oder Porzellan ist,
- c) Klosett-papier,
- d) Bestandteile für Reisenecessaires aus Glas, auch wenn sie mit Metalldeckeln versehen sind. (Erweiterung der Entscheidung in Teil II, 3a Nr. 5 der Zusammenstellung der klassifizierten Waren, SMBl. 1911 S. 108).

3. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Statistik der Seeschifffahrt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. Dezember 1911.

In den Spezialverzeichnissen der Seeschiffe wird in Spalte 4 bei Dampfern häufig auch dann nur eine Verwendungsart angegeben, wenn das Schiff regelmäßig zugleich Fracht- und Personenschifffahrt betreibt. Dies beruht offenbar auf einer zu engen Auslegung der Anweisung zum Muster I der Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 27. Juni 1907 (Zentr. Bl. f. d. Deutsche Reich S. 371) und beeinträchtigt die Richtigkeit der Angaben der Statistik und des Handbuchs für die Handelsmarine um so mehr, als Schiffe mit vollkommen gleicher Verwendungsart an einer Erhebungsstelle als Personenschiffe, an einer anderen als Frachtschiffe geführt werden.

Um diesem Mißstande zu begegnen, ersuche ich Sie, zu veranlassen, daß Schiffe, welche in erheblichem Maße sowohl der Frachtfahrt als auch der Personenbeförderung dienen, ohne nähere Feststellung, welche Verwendungsart etwa überwiegt, als „Fracht- und Personenschiffe“ nachgewiesen werden.

Zm Auftrage.
Lufensky.

Hb. 10452.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffsbezirke.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Das Kaiserliche Ober-Seeamt hat durch Entscheidung vom 12. Dezember 1911 den Spruch des Seeamts in Danzig vom 30. September 1911 (SMBl. S. 412) dahin abgeändert, daß dem Schiffer auf kleiner Fahrt Oskar Tellshaft die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes zu belassen ist.

Betr. Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure.

Der Reichskanzler hat im Einverständnisse mit dem Minister für Handel und Gewerbe die Königliche Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschule in Stettin nunmehr auch als technische Lehranstalt im Sinne des § 4 Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 7. Januar 1909 (RGBl. S. 210) anerkannt.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Dezember 1911.

Die Firma Pfrefschner & Co., Maschinenfabrik in Pasing-München hat ihren durch Erlaß vom 1. Dezember 1910 (SMBl. S. 577) bekannt gegebenen und mit Typennummer „J₇“ versehenen Acetylenapparat „Peco“ durch Einfügung eines zweiten, aus gelochtem Blech bestehenden Einfallrohrs innerhalb des bereits früher vorhandenen ungelochten Einfallschachtes abgeändert und außerdem neben dem 2 kg-Apparat kleinere Ausführungen mit 1 kg und $\frac{1}{2}$ kg Carbidfüllung geschaffen.

Über den abgeänderten Apparat in seinen verschiedenen Größen gibt die anliegende Druckfache*) Aufschluß.

Es bestehen keine Bedenken, die Vergünstigungen des Erlasses vom 1. Dezember 1910 auf die abgeänderte Konstruktion in allen drei Ausführungsgrößen zu übertragen.

Die Fabrikshilder dieser Apparate müssen Aufschriften gemäß folgender Tabelle haben:

Apparat: Größe	0.	I.	II.
Carbidfüllung in kg	$\frac{1}{2}$	1	2
Höchste Stundenleistung in Litern	300	600	1200
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern	21	48	100
Typennummer:	J ₇	J ₇	J ₇

Firma:

Jahr der Anfertigung:

Laufende Fabriknummer:

*) Die Druckfache gelangt hier nicht zum Abdruck.

Als Wasservorlage ist die vom Deutschen Acetylenverein mit Zeugnis Nr. 1 versehene zu verwenden (vergl. d. Erlaß vom 23. Dezember 1910, S. M. V. 1911 S. 4).

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigefügt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

In Vertretung.

III. 8348.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitze.	Den nachgenannten Vereins-Ingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Machen	—	—	—	Burgdorff	—	—
Barmen	—	—	Nieffen	—	—	—
Berlin	—	Wedekind	—	—	—	—
Cöln	—	—	—	—	—	Trenkelbach
Danzig	—	(Daub Seelmann	v. Neffe	—	—	Bergmann
Dortmund	Richter	—	Koßhof	—	—	Sammer
Düsseldorf	—	—	—	—	—	Behr
Essen	—	Ebel	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	—	Bonkowski	—	—	—	—
Hagen	—	—	Kantmann	—	—	—
Halberstadt	—	Böhner	—	—	—	—
Halle a. S.	—	—	May	—	—	—
Kattowitz	—	Zeuner	—	—	—	—
Königsberg	—	Seiffert	—	—	—	—
Oppeln	—	—	Lamers	Voeddeker	—	—
Posen	—	Kinzel	—	—	—	(Hansen Küpper
Ruhrort	—	—	Abraham	—	—	—
Siegen	Seliger	—	—	—	—	—

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Herstellung von Zelluloidwaren und Zelluloidlagerräumen.

Berlin, den 11. Dezember 1911.

Den Grundätzen für die gewerbepolizeiliche Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Zelluloidwaren vom 7. Mai 1910 (S. M. V. S. 182) tritt unter A III 1 folgender Absatz 3 hinzu:

„Werden Zelluloidwaren für den Versand in hölzernen Kisten mit Zinkeisen verpackt, so darf das Löten und Entlöten von Deckel und Einsatz nur mittels eines mäßig erwärmten Lötkolbens (nicht mit Lötlampen) und nur unter

Zuhilfenahme einer feuersicheren Unterlage (z. B. Asbestpappe oder durch Tränken feuersicher gemachter Pappe) bewirkt werden. Es muß von einer mit dem Löten und Entlöten und der Leichtentzündlichkeit des Zelluloids vertrauten Person und tunlichst im Freien vorgenommen werden.“

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage.
Franke.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Schreiber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

II. C. g. 5544 M. d. 5. N. — III. 7541 M. f. 5. u. G. — II d. 3372 M. d. 3.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Gewerbeaufsicht.

Betr. Geschäfte des Prüfungsamts für Gewerbeaufsichtsbeamte im Jahre 1911.

Von den Gewerbereserendaren, die dem Prüfungsamte für Gewerbeaufsichtsbeamte gemäß der Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 (MinBl. d. i. V. 1898 S. 29) früher überwiesen worden waren, hatten bei Beginn des Jahres 1911 die Gewerbeassessorprüfung noch nicht vollendet 14; neu überwiesen wurden im Laufe des Jahres 13, darunter einer, der wegen ungünstigen Ausfalls der mündlichen Prüfung gemäß § 24 a. a. D. an eine Gewerbeinspektion zurückverwiesen worden war, so daß insgesamt 27 Gewerbereserendare zu prüfen waren. Hiervon sind bis zum Schlusse des Jahres 18 der mündlichen Prüfung unterzogen worden. Auch die übrigen 9 hatten bereits beide schriftlichen Arbeiten abgeliefert; einer von ihnen wurde wegen ungünstigen Ausfalls seiner Arbeiten gemäß § 20 a. a. D. an eine Gewerbeinspektion zurückverwiesen.

Die 18 schriftlich und mündlich geprüften Gewerbereserendare haben bis auf einen, der zur besseren Vorbereitung gemäß § 24 a. a. D. an eine Gewerbeinspektion zurückverwiesen wurde, die Prüfung bestanden, und zwar 1 gut und 16 ausreichend.

5. Arbeiterversicherung.

a) Reichsversicherungsordnung.

1. Buch (Gemeinsame Bestimmungen).

Betr. Ausführung der RVO. im Bereiche der Bergverwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 112, 110, 1628, 1627 der Reichsversicherungsordnung und der Übergangsbestimmung des Bundesrats, betreffend die Anwendung des § 112 in Fällen, in denen die Versichertenvertreter in öffentlicher Wahl gewählt sind, vom 23. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1133) bestimme ich:

1. Die Oberbergämter in Halle (Saale), Clausthal, Dortmund und Bonn werden ermächtigt, die nachbezeichneten Aufgaben des Versicherungsamts aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Knappschaftsvereinen ihres Bezirks zu übertragen, die den Voraussetzungen des § 112 der Reichsversicherungsordnung oder der oben bezeichneten Übergangsbestimmung des Bundesrats entsprechen:

- Entgegennahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach § 1613;
- Vorbereitung und Begutachtung dieser Anträge nach den §§ 1617 bis 1628;
- Benachrichtigung der Versicherungsträger nach den §§ 1629 und 1550;
- Stellung des Antrags auf Kostenbelastung eines Beteiligten nach § 1634;
- Entscheidung über vorzeitig wiederholte Anträge nach § 1635;
- Einforderung der eidesstattlichen Erklärung von den Hinterbliebenen eines Verschollenen nach § 1265 Abs. 2;
- Bestimmung der zum Bezuge der Waisenaussteuer berechtigten Person nach § 1303 Abs. 2.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben tritt das beauftragte Knappschaftsorgan überall an Stelle des Versicherungsamts, mit Ausnahme der Benachrichtigung der Versicherungs-

träger nach den §§ 1629 und 1550, die dem Knappschaftsorgan neben dem Versicherungsamt obliegt.

2. Für das Verfahren vor dem beauftragten Knappschaftsorgan gelten die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1107 ff.), insbesondere die §§ 73 bis 95, soweit sich nicht notwendige Abweichungen aus der Art der Zusammensetzung des beauftragten Organs ergeben.

Die Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können durch die zuständigen Knappschaftsältesten angebracht werden.

Die Beibringung der in den §§ 74 ff. der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Urkunden kann durch die Bezugnahme auf bereits beim Knappschaftsvereine vorhandene Urkunden gleicher Art ersetzt werden.

Berlin, den 29. Dezember 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

I. 8580/11. III. 8581.

Dr. Sydow.

**Betr. Ausführung der RVD. im Bereiche der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft.
Bekanntmachung.**

Berlin, den 18. Dezember 1911.

Nachdem die Satzungen der bisher als besondere Kasseneinrichtung im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes anerkannten Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft, die auf Grund des Artikels 83 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung auch ohne die bisher noch nicht erfolgte neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 31. März 1912 als Sonderanstalt nach den §§ 1360—1380 der Reichsversicherungsordnung gilt, durch die am 28./29. November d. J. abgehaltene Hauptversammlung gemäß Artikel 81 des Einführungsgesetzes mit Gültigkeit vom 1. Januar 1912 geändert worden sind, bestimme ich nach Genehmigung dieser Änderungen zur weiteren Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung folgendes:

I. Auf Grund des § 112 der Reichsversicherungsordnung werden von den den Versicherungsämtern zustehenden Aufgaben nachstehende den auf Grund des § 63 der Satzungen als örtliche Verwaltungsstellen errichteten Bezirksausschüssen übertragen:

- a) Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 1240 der RVD., § 2 Abs. 7 der Satzungen).
- b) Widerruf der Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 1241 der RVD., § 2 Abs. 8 der Satzungen).
- c) Verlangen der eidesstattlichen Erklärung von den Hinterbliebenen eines verschollenen Versicherten über die erhaltenen Nachrichten (§ 1265 der RVD., § 11 Abs. 17 der Satzungen).
- d) Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Renteneempfängern bei Gewährung von Sachbezügen (§§ 121, 1276 der RVD., § 17 Abs. 6 der Satzungen).
- e) Bestimmung der Personen, an die eine Waisenaussteuer zu zahlen ist, wenn der zum Bezuge Berechtigte vor ihrer Auszahlung stirbt (§ 1303 der RVD., § 14 Abs. 7 der Satzungen).
- f) Entscheidung bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht, über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung und über die Beitragsleistung (§ 1459 der RVD., § 2 Abs. 9, § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 9 der Satzungen).
- g) Genehmigung zur ausnahmsweisen Übertragung von Ansprüchen des Berechtigten auf andere (§ 119 der RVD., § 23 Abs. 2 der Satzungen).
- h) Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung der Anträge auf die Leistungen (§§ 1613—1629 der RVD., § 24 der Satzungen).
- i) Entscheidung über den wiederholten Antrag auf Invaliden- oder Witwenrente (§ 1635 der RVD., § 30 der Satzungen).

Soweit nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Versicherungsämter im Beschlußverfahren (Beschlußauschuß) zu entscheiden haben, wird das gleiche für die

Bezirksausschüsse angeordnet. Sie haben zu diesem Behuf aus ihrer Mitte einen Beschlußauschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern, die in geheimer Wahl gewählt sind, zu bilden (§ 63 Abs. 4 der Satzungen).

II. So lange Oberversicherungsämter und Versicherungsämter noch nicht errichtet sind, werden auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung

- a) den nach § 30 der bisherigen Satzungen der Arbeiterpensionskasse für die einzelnen Eisenbahndirektionsbezirke errichteten „Schiedsgerichten für die Arbeiterversicherung“ alle Aufgaben der Oberversicherungsämter,
- b) den Bezirksausschüssen die Aufgaben der Versicherungsämter (vgl. zu I) übertragen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

gez. Stieger.

IV. 5. 686.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1350 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird bekannt gemacht, daß die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliden- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für die Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstentum Lübeck errichtete Versicherungsanstalt den Namen Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein führt, ihren Sitz in Kiel hat und die Provinz Schleswig-Holstein und das Fürstentum Lübeck umfaßt.

Vorsitzender des Vorstandes ist Landeshauptmann Graf Platen zu Hallermund in Kiel.

Kiel, den 2. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein.

b) Krankenversicherung.

Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 RVG.).

Die Nr. 67 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 29. Dezember 1911 enthält einen im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Veränderungsnachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, festgesetzt auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes und abgeschlossen am 20. Dezember 1911.

Betr. Aufsichtsbefugnisse gegen Krankenkassen (§ 45 RVG.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 30. Dezember 1911.

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1907 (SMVl. 1908 S. 8) kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß die Aufsichtsbehörde die Vorlage der Verhandlungen, Bücher und Rechnungen der Krankenkasse zur Einsichtnahme in ihren Diensträumen verlangen kann, sofern dadurch nicht eine Störung oder nennenswerte Erschwerung der Kassengeschäfte herbeigeführt wird. Eine solche Störung oder Erschwerung kann nicht angenommen werden, soweit die Vorlegung außerhalb der vorgeschriebenen Geschäftsstunden der Kassen erfolgen soll oder solche Schriftstücke, Bücher usw. betrifft, deren Benutzung während der in Frage kommenden Geschäftsstunden zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der laufenden Kassengeschäfte nicht notwendig erscheint.

In Vertretung.

III. 8531.

gez. Schreiber.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

c) Unfallversicherung.

Betr. Festsetzung der Durchschnittsteuer gemäß § 10 SUBG.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Dezember 1911.

Nach den Runderlassen vom 19. April 1901 (Hb. 3116) und vom 1. März 1909 (HMBl. S. 114) sind die Nachweisungen der angemusterten Seeleute und der ihnen gezahlten Steuern von den Seemannsämtern bis zum 1. April eines jeden Jahres an das Kaiserliche Statistische Amt hierselbst einzusenden. Wegen des bevorstehenden Inkrafttretens des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung ist es notwendig, daß die Einfindung für das Jahr 1911 möglichst frühzeitig und spätestens bis zum 1. April 1912 erfolgt. Deshalb ersuche ich Euere Exzellenz, dafür zu sorgen, daß diese Nachweisungen von den unterstellten Seemannsämtern unbedingt spätestens bis zum 1. April 1912 bei dem Kaiserlichen Statistischen Amte eingehen.

Im Auftrage.

Hb. 10414.

Lufensky.

An die Herren Oberpräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.**1. Allgemeine Angelegenheiten.****Betr. Ausbildung der Gewerbeschullehrerinnen.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 19. Dezember 1911.

Nach Abschnitt VII der Bestimmungen über die Ableistung des Probejahrs der Gewerbeschullehrerinnen (HMBl. 1911 S. 159/160) haben die Vorsteherinnen der Mädchen-gewerbeschulen, denen Probekandidatinnen überwiesen werden, nach Abschluß des Probejahrs dem Landesgewerbeamt über den Gang der Ausbildung, die Leistungen und das Verhalten der Kandidatinnen zu berichten. Ich ersuche Sie, die Vorsteherinnen der in Frage kommenden Schulen Ihres Bezirks anzuweisen, am Schlusse ihrer Berichte ein bestimmtes Urteil darüber abzugeben, ob sie auf Grund der Leistungen und des Verhaltens der Kandidatinnen während des Probejahrs die Erteilung der Lehrbefähigung befürworten können oder Bedenken dagegen zu erheben haben.

Im Auftrage.

IV. 9555.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. Ausbildung der Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 19. Dezember 1911.

Wie sich aus den gemäß § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Gewerbeschullehrerinnen (HMBl. 1909 S. 397) überreichten Prüfungspapieren ergibt, ist es vorgekommen, daß Prüflinge von der mündlichen Prüfung wegen ungenügender Lehrprobe zurückgewiesen worden sind. Ferner hat bisweilen eine Befreiung von der mündlichen Prüfung auf Grund guter Leistungen bei Ablegung der übrigen Teile der Gesamtprüfung (§ 3 Abs. 1 Ziff. a—c der Prüfungsordnung) stattgefunden. In beiden Fällen handelt es sich um ein Verfahren, das in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen ist und deshalb als zulässig nicht anerkannt werden kann.

Ich ersuche Sie, hiernach die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommissionen mit Anweisung zu versehen.

Im Auftrage.

IV. 9556.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Betr. gewerbliche Privatschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 28. Dezember 1911.

Anliegend übersende ich Ihnen den vom Deutschen Ausschuss für technisches Schulwesen herausgegebenen zweiten Band der Abhandlungen und Berichte, enthaltend Arbeiten auf dem Gebiete des technischen Mittelschulwesens.

Ich nehme an, daß insbesondere die Ausführungen über die gewerblichen Privatschulen Ihnen von Interesse sein werden. Ein von mir an den Deutschen Ausschuss mit Bezug auf diesen Gegenstand unter dem 22. d. Mts. gerichtetes Schreiben (IV. 9963) füge ich auszugsweise zur Kenntnis und entsprechenden Nachachtung bei.

Anlage.

IV. 10974.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 22. Dezember 1911.

Mit dem Deutschen Ausschuss halte ich es für die Pflicht der Staatsverwaltung, sowohl dem Geschäftsgebaren von Unternehmern gewerblicher Unterrichtsanstalten nachdrücklich entgegenzutreten, welche zum Schaden des gewerblichen Nachwuchses und der Allgemeinheit ihre Erwerbsinteressen ungebührlich in den Vordergrund stellen, als auch das Aufkommen zweifelhafter Unternehmungen tunlichst zu verhindern. Dieser Pflicht werden die Regierungen um so mehr entsprechen können, als die öffentlichen gewerblichen Schulen erstarben und die Überzeugung von der Notwendigkeit einer strengen Staatsaufsicht auf diesem Gebiete sich verbreitet. Wie ich bereits in meinem Antwortschreiben vom 5. Mai d. J. bemerkt habe, entsprechen die in Preußen zurzeit geltenden Rechts- und Verwaltungsgrundsätze im wesentlichen den in den dortigen Verordnungen (Band 2 der Schriften des Deutschen Ausschusses Seite 134) gestellten Forderungen. Indes glaube ich, zur Zeit davon absehen zu sollen, auf diesem, verfassungsmäßig der Gesetzgebung der Einzelstaaten vorbehaltenen Gebiet auf eine Einigung der Bundesregierungen über Annahme einheitlicher Grundsätze hinzuwirken. Bei der Verschiedenartigkeit der Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gesetzgebung innerhalb des Deutschen Reichs und der Ungeklärtheit der Anschauungen über das zulässige und notwendige Maß staatlichen Eingreifens gegenüber den Privatschulen wird es sich schwerlich jetzt schon erreichen lassen, alle in Betracht kommenden Faktoren zu einem übereinstimmenden Vorgehen zu gewinnen. Dazu tritt erschwerend der Umstand, daß sich in Preußen selbst, wie bekannt, auf diesem Gebiete noch manches im Fluß befindet und zunächst von meiner Verwaltung auf die sorgfältige Durchführung der neuerdings zur Bekämpfung von Auswüchsen getroffenen Anordnungen, insbesondere des Erlasses vom 15. Februar 1908 (S. 67), hinarbeiten sein wird.

Andererseits geht aus den mir vorgelegten, anbei wieder zurückfolgenden Antworten der Regierungen hervor, daß namentlich in den größeren Bundesstaaten dieser wichtigen Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zugewandt wird und das Bestreben obwaltet, vorhandene Mißstände nachdrücklich zu bekämpfen. Wichtiger und aussichtsvoller, als die Einigung über bestimmte Rechtsätze, scheint mir unter diesen Umständen vorab die Verallgemeinerung einer strengen Verwaltungspraxis in der Bekämpfung zweifelhafter Unternehmungen, zu der die Schriften und Eingaben des Deutschen Ausschusses bereits die Anregung gegeben haben, und zu deren Herbeiführung der Deutsche Ausschuss auch fernerhin dadurch wesentlich wird mitwirken können, daß er tatsächliches Material den Behörden unterbreitet. usw.

IV. 9963.

gez. Dr. Sydow.

An den Deutschen Ausschuss für technisches Schulwesen Berlin.

Übersicht

über

die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Im Jahre 1912 werden beginnen die Prüfungen

a) für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten:

in Königsberg i. Pr.	am 6. September,
= Danzig	= 22. März,
= Hannover	= 28. = und 12. September,
= Stettin	= 21. = = 19. =
= Magdeburg	= 11. = ,
= Erfurt	= 18. = ,
= Halle	= 27. September,
= Berlin:	
im Lettehaus	am 22. Februar und 19. September,
= Vaterländischen Frauenverein	am 29. Februar und 5. September,
= Heimathaus für Töchter höherer Stände	am 14. März und 29. August,
= Bielefeld	am 22. Februar,
= Dortmund	= 21. März,
= Münster	= 29. = ,
= Rheydt	= 9. = ,
= Düsseldorf	= 2. = ,
= Cuxen	= 18. = ,
= Cöln	= 23. April,
= Cassel	= 1. März,
= Frankfurt a. M.	= 4. = ,
= Wiesbaden	= 7. = ,
= Posen	= 7. = und 3. September,
= Görlitz	= 19. = ,
= Breslau	= 13. = und 4. September,
= Königshütte	= 24. September,
= Potsdam	= 22. Februar,
= Kiel	= 25. März;

b) für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde:

in Königsberg i. Pr.	am 9. September,
= Tilsit	= 9. März,
= Danzig	= 26. = ,
= Hannover	= 29. = und 13. September,
= Stettin	= 12. = = 3. = ,
= Erfurt	= 21. = = 18. = ,
= Magdeburg	= 7. = ,
= Altona	= 1. April und 24. September,
= Berlin:	
im Pestalozzi-Fröbelhaus	am 2. September,
= Lettehaus	am 26. Februar und 23. September,
= Vaterländischen Frauenverein	am 4. März und 9. September,
= Rheydt	am 9. März,
= Cuxen	= 20. = ,
= Cöln	= 26. = ,

in Posen	am 4. März und 6. September,
= Maidburg	= 14. = ,
= Görlitz	= 12. = ,
= Breslau	= 26. = und 9. September,
= Königshütte	= 17. September,
= Bielefeld	= 22. Februar,
= Dortmund	= 21. März,
= Münster	= 29. = ,
= Cassel	= 22. Februar,
= Frankfurt a. M.	= 29. = ,
= Obernkirchen	= 5. März,
= Potsdam	= 22. Februar.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Zeichenkurse für Praktiker.

Mit Rücksicht auf die Reichstagswahl sind die Zeichenkurse für Praktiker (SMBl. 1911 S. 455) statt 8. bis 20. Januar auf die Zeit vom 15. bis 26. Januar d. J. verlegt worden.

3. Fachschulen.

Betr. Technikum (Baugewerkschule) in Bremen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Dezember 1911.

Nach dem Runderlasse vom 5. Februar 1900 — E. 36 — sind Schüler des Technikums (Baugewerkschule) in Bremen, die in eine preußische Baugewerkschule aufgenommen werden wollen, in die Klasse zu setzen, in welche sie in Bremen versetzt waren. Neuerdings hat sich ergeben, daß die Stundenverteilung und die Verteilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen an der Bremer Anstalt nicht unwesentlich von den preußischen Normallehrplänen abweichen. Da eine Übereinstimmung in der Stunden- und Stoffverteilung nicht herbeigeführt werden können, so vermag ich die Anerkennung der Berufszeugnisse des Technikums in Bremen nicht weiter aufrecht zu erhalten. Schüler der genannten Anstalt sind daher künftig beim Übertritt in preußische Baugewerkschulen nicht ohne Prüfung in die entsprechenden Klassen aufzunehmen. Die Reisezeugnisse der genannten Anstalt werden auch weiterhin anerkannt.

Sie wollen die Direktoren der Baugewerkschulen hiernach mit Weisung versehen.

Im Auftrage.

IV. 10114.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingekauften Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich preußischen Regierungs- und Gewerbeberate und Bergbehörden für 1911“ wird Ende März 1912 in der Reichsdruckerei fertig gestellt werden. Die bis spätestens zum 29. Februar 1912 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Oranienstraße 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreis abgelassen werden, der auf 2,75 M für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 M für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar

festgesetzt ist. Es wird sich daher empfehlen, den Bedarf bis zum 29. Februar 1912 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 29. Februar 1912 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem R. v. Deckerschen Verlage, Berlin SW. 19, Jerusalemer Straße 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels, ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 *M* für ein broschiertes und 5,75 *M* für ein gebundenes Exemplar beträgt.

Gewerbliche Vergiftungen, deren Vorkommen, Erscheinungen, Behandlung, Verhütung, von Privatdozent Dr. J. Rambousek, R. R. Bezirksarzt der Statthalterei in Prag. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1911. 1 Band.

Lehrbuch des Handelsrechts von Dr. Karl Lehmann o. ö. Professor der Rechte an der Universität Göttingen. 2. umgearbeitete Auflage. Leipzig, Verlag von Veit & Comp. 1912. 1 Band.